

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 93/10 B

L 6 U 190/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6/8 U 50/02 (SG Stendal)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. Februar 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, weil sie ohne Verschulden verhindert war, die Beschwerdebegründungsfrist einzuhalten. Sie hat einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Soweit die Klägerin der Frage,
"ist ein Gericht verpflichtet, die Prüfung zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit nach Nr. 4102 der Anl. 1 zur BKVO hinsichtlich der Kontaktaufnahme am Arbeitsplatz mit den die Erkrankung auslösenden Stoffen auf einen längeren Zeitraum vor Ausbruch der Erkrankung zu erstrecken",
eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, kann dahingestellt bleiben, ob die Fragestellung klar und hinreichend bestimmt formuliert ist. Jedenfalls fehlt es ua an hinreichenden Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit. Die Klägerin hat nicht dargetan, inwieweit es im Hinblick auf die Inkubationszeit auf einen "längeren" Zeitraum ankommen soll.
- 3 Hinsichtlich der weiteren Frage,
"bedarf es eines Nachweises einer bestimmten Ausgangsquelle für allergische Reaktionen durch tierische Organe bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Ausbruch einer allergischen Erkrankung nach Nr. 4102 der Anl. 1 zur BKVO, wenn der betrieblichen Gefahr einer Kontaktaufnahme mit diesen Stoffen im Verhältnis zum Risiko im privaten Bereich zu erkranken, ein deutliches Übergewicht beizumessen ist",
ist die Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt worden. Die Klägerin hat sich nicht mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den grundsätzlichen Beweisanforderungen an die durch die Verrichtung einer versicherten Tätigkeit bedingten Einwirkungen auf den Körper einerseits (vgl BSGE 103, 59 = SozR 4-2700 § 9 Nr 14, jeweils RdNr 9 mwN) und den im Falle der Berufskrankheit (BK) nach Nr 3101 geltenden Besonderheiten andererseits (vgl BSGE 103, 45 = SozR 4-5671 Anl 1 Nr 3101 Nr 4, jeweils RdNr 18 ff) auseinandergesetzt. Sie hat nicht ausgeführt, weshalb trotz der im Tatbestand der BK 4201 nicht genannten Infektionsgefahr eine Einwirkung durch organische Stäube nicht im Vollbeweis vorliegen soll.
- 4 Soweit die Klägerin ferner eine Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend macht, genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche



Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Inwieweit das LSG die Rechtsprechung des BSG oder des BVerfG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern in Frage gestellt und andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hätte (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*), geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.

- 5 Die außerdem gerügte Verletzung des § 129 SGG ist schon deshalb nicht hinreichend bezeichnet, weil das angefochtene Urteil ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 169 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz <GVG> iVm § 61 Abs 1 SGG) oder der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG) gerügt haben sollte, ist nicht dargetan, dass die angefochtene Entscheidung auf einem solchen Verfahrensfehler beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Dass das LSG nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen wäre, hat der Kläger nicht geltend gemacht.
- 6 Darüber hinaus ist die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs (*Art 101 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG*) nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann als Verfahrensmangel gerügt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf Gesichtspunkte gestützt wird, die bisher nicht erörtert worden sind, und dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nimmt (*BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4 mwN*). Auch soweit geltend gemacht wird, das LSG hätte nicht "lediglich auf den Monat Februar 2001" abstellen dürfen, wäre darzulegen gewesen, weshalb unter Berücksichtigung der Inkubationszeit ein früherer Kontakt mit organischen Stäuben für eine Erkrankung iS der BK 4201 hätte ursächlich werden können.
- 7 Auch die Rüge der Klägerin, das LSG habe wesentliches Vorbringen nicht berücksichtigt und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, ist nicht schlüssig dargetan. Das Gericht muss nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Vielmehr verpflichtet das Gebot des rechtlichen Gehörs nur, deren Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Es ist erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist (*BVerfGE 96, 205, 216*). Solche Umstände sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Dass das Gericht nicht auf jeden aktenkundigen Umstand eingeht, bedeutet nicht zwangsläufig, dass Vorbringen vom Berufungsgericht nicht zur Kenntnis genommen und nicht in seine Erwägungen einbezogen worden wäre.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

